

Hessisches Kultusministerium

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Hessischen Kultusministeriums

Hinweise zur behördeninternen Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) [<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=EN>]. Sie legt einheitliche Bedingungen für den Datenschutz innerhalb der EU fest und ist ab dann unmittelbares Recht in Deutschland und allen anderen EU-Mitgliedsstaaten. Gleichzeitig enthält die DS-GVO Öffnungsklauseln, wonach der nationale Gesetzgeber eigene Regelungen treffen bzw. beibehalten darf, wenn diese sich im Rahmen der EU-Vorgaben halten. Gegenwärtig wird das Bundes- und Landesrecht an das neue EU-Recht angepasst. Auf Bundesebene bedingt dieses insbesondere eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum 25. Mai 2018, auf Landesebene des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) sowie die Anpassung diverser Fachgesetze, soweit diese datenschutzrechtliche Bezüge aufweisen. Auch für den Kultusbereich werden derzeit alle gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsnormen geprüft, und erforderlichenfalls bedarf es einer Anpassung.

In Schule, Schulaufsicht und im gesamten Kultusressort werden auf allen Ebenen personenbezogene Daten verarbeitet, insbesondere Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften sowie von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei haben die datenverarbeitenden Stellen künftig die Vorgaben der DS-GVO zu beachten. Folgende Hinweise sollen Ihnen dabei helfen:

1. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlage

Die DS-GVO regelt verbindlich die Voraussetzungen, unter denen künftig eine bestimmte Form der **Datenverarbeitung**, also z.B. das Erheben, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten, Veröffentlichen durch öffentliche (und nicht-öffentliche) Stellen zulässig ist. Wie bereits nach altem Recht, bedarf es dafür entweder einer ausdrücklichen gesetzlichen **Rechtsgrundlage** oder einer **Einwilligung** des Betroffenen, die die konkrete Verarbeitung erlaubt. Die DS-GVO enthält selbst verschiedene Rechtsgrundlagen, auf die eine Verarbeitung unter den dort geregelten Voraussetzungen gestützt werden kann. Außerdem kann die Verarbeitung auf spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen in den Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten, aber auch auf Bundesrecht bzw. hessisches Landesrecht gestützt werden, wenn sich diese im Rahmen der in der DS-GVO festgelegten

Hessisches Kultusministerium

Öffnungsklauseln hält. Aufgrund der dazu bisher vorliegenden Prüfungsergebnisse können die nach geltendem Recht zulässigen Datenverarbeitungsvorgänge danach auch weiterhin auf die **für den Kultusbereich maßgeblichen spezifischen Rechtsgrundlagen** gestützt werden. Dies betrifft beispielsweise:

- **§ 83 Hessisches Schulgesetz** als allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung von Schulen und Schulaufsichtsbehörden,
[https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#lawid:169561,1]
- die Regelungen in der **Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen**,
[https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#lawid:7117316,1]
- **bereichsspezifische Rechtsgrundlagen anderer Ressorts** (z.B. beamten- und arbeitsrechtliche Regelungen zur Personalaktenführung),
- die für diverse Regelungsbereiche bestehenden **spezifischen Verordnungen des Kultusministeriums sowie abgeschlossene Dienstvereinbarungen**, soweit diese die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen (z.B. § 9 VOSB).

Soweit erforderlich, werden gegenwärtig einige der genannten Regelungen im Hinblick auf die Anforderungen der DS-GVO angepasst. Dies kann auch noch nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage der Fall sein, wenn sich nach den ersten Erfahrungen mit Anwendung und Auslegung des neuen EU-Rechts weiterer Anpassungsbedarf abzeichnen sollte.

Greifen die spezifischen gesetzlichen Grundlagen nicht, richtet sich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach dem neu gefassten Hessischen Datenschutzgesetz, künftig **Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)** und der DS-GVO.

2. Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen

Kann die Verarbeitung personenbezogener Daten **nicht** auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestützt werden, darf sie nur mit Einverständnis des Betroffenen erfolgen. Eine Einwilligung ist nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Hessisches Kultusministerium

Eine **wirksame Einwilligungserklärung** muss insbesondere

- freiwillig,
- informiert,
- in verständlicher Sprache und leicht zugänglicher Form,
- konkret und
- jederzeit widerrufbar sein.

Sie muss **ausdrücklich** erklärt werden, wenn besonders geschützte, sog. besondere Kategorien von Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z.B. Gesundheit, Religion) betroffen sind (s.u.).

Nach Art. 7 Abs. 1 DS-GVO muss der Verantwortliche, hier das HKM bzw. die zuständige Stelle, das Vorliegen der Einwilligung **nachweisen** können. Allerdings muss diese nach Art. 7 Abs. 2 künftig nicht mehr unbedingt in **Schriftform** vorliegen; ausreichend ist auch eine sonstige eindeutige Erklärung oder Bestätigung (z.B. online-Einwilligung). Allerdings empfiehlt es sich im Hinblick auf die Nachweispflicht, soweit vom Verfahrensablauf möglich, weiterhin schriftliche Erklärungen, d.h. ein unterschriebenes Schriftstück oder zumindest eine Erklärung in Textform (z.B. Email) einzuholen. Besonders sensible Daten (Angaben zur sog. rassischen und ethnischen Herkunft, Gesundheit, Behinderung, politische Meinungen, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, genetische oder biometrische Daten) fallen jetzt unter die sog. **besonderen Kategorien personenbezogener Daten** nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO. Sollen diese besonders geschützten Angaben verarbeitet werden, muss sich eine Einwilligungserklärung ausdrücklich auf die jeweiligen Daten beziehen.

Für den Kultusbereich besonders relevant ist die wirksame **Einwilligung minderjähriger Schülerinnen und Schüler**. Für Minderjährige (also Personen unter 18 Jahren) ist die Einwilligung der Eltern erforderlich, wenn sie noch nicht über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Da Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall häufig nicht geprüft werden kann bzw. Einwilligungsformulare für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern entwickelt werden, empfiehlt sich bei Minderjährigen folgendes Vorgehen:

- Bei **Kindern (Personen unter 14 Jahren)** müssen die **Eltern** (bzw. diejenigen, die deren Aufgaben wahrnehmen, siehe § 100 Abs. 1 HSchG) die Erklärung abgeben. In der Erklärung bzw. in dem Formular ist daher ausschließlich die Unterschrift der Eltern vorzusehen.
- Für **Jugendliche (Personen zwischen 14 und 17 Jahren)** sollte eine doppelte Zustimmung von **Eltern und Jugendlichen** vorgesehen werden, um eine wirksame Einwilligung zu gewährleisten. Dafür sind im Formular (gegebenenfalls

Hessisches Kultusministerium

mit einem entsprechenden Hinweis) **beide** Unterschriften in der Unterschriftenzeile vorzusehen.

Die oft zitierte in Art. 8 DS-GVO genannte **Altersgrenze von 16 Jahren** gilt nur für sog. „**Dienste der Informationsgesellschaft**“ die nach Art. 4 Nr. 25 DS-GVO definiert werden als „in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers erbrachte Dienstleistung“. Über diesen beschränkten Anwendungsbereich hinaus kann die Altersgrenze für **überschaubare Sachverhalte** als Richtwert angesehen werden. Wenn man im konkreten Fall von der erforderlichen Einsichtsfähigkeit ausgehen kann, kann die Unterschrift des Jugendlichen daher auch allein ausreichend sein. Ob das der Fall ist, richtet sich danach, inwieweit der Betroffene die Folgen seiner Zustimmung einschätzen kann und wie weitreichend in sein Recht auf Schutz seiner Daten eingegriffen werden soll.

- **Volljährige (Personen ab 18 Jahren)** können im eigenen Namen einwilligen.
- Bereits eingeholte Erklärungen bzw. **bestehende Einwilligungen** sollen nach dem bisherigen Meinungsstand zur Auslegung der DS-GVO ihre Wirksamkeit behalten und müssen nicht neu eingeholt werden.

3. Dokumentations- und Nachweispflichten nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO

Eine grundlegende Änderung gegenüber der alten Rechtslage bedeutet die in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO normierte **Rechenschaftspflicht** des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, hier der Dienststelle und ihrer jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das für den betreffenden Vorgang verantwortliche Referat bzw. die verantwortliche Stelle muss **darlegen und nachweisen** können, dass folgende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden:

- Einhaltung der **Datenschutzgrundsätze** nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
- erforderliche **technische und organisatorische Maßnahmen** nach Art. 24 DS-GVO
- Einsatz geeigneter **Auftragsverarbeiter** nach Art. 2 DS-GVO
- Führung eines **Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten** nach Art. 30 DS-GVO (s. u. Nr. 4)
- **Datenschutzfolgenabschätzung** nach Art. 35 DS-GVO bei hohem Risiko (s.u. Nr. 5)
- Dokumentation von **Datenschutzvorfällen** nach Art. 33 DS-GVO

Hessisches Kultusministerium

- **Meldepflicht:** Nach Art. 33 Abs. 1 DS-GVO ist eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens **innerhalb von 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu melden, es sei denn, dass daraus voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen folgt. Bei Bekanntwerden einer möglichen Datenschutzverletzung ist daher eine **umgehende Rücksprache** mit der Dienststelle und der oder dem Datenschutzbeauftragten des HKM geboten. Es ist zu klären, inwieweit ein konkretes Risiko besteht, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden eingeleitet werden können und ob eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen muss.

4. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO

Wichtiger Bestandteil der gesetzlichen Rechenschaftspflicht ist die Verpflichtung zum Führen eines (schriftlichen oder elektronischen) **Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten** personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten löst das nach bisherigem Recht vorgeschriebene Verfahrensverzeichnis nach § 6 HDStG (alt) ab. Ähnlich wie dort, sind nach Art. 30 DS-GVO insbesondere datenverarbeitende Stelle, Art der Daten, Verarbeitungszweck, Empfänger, technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung etc. zu dokumentieren. Diese Aufgabe obliegt dem in der Sache zuständigen Fachreferat. Wie bisher empfiehlt sich eine Beratung bzw. Abstimmung mit Z.5 und der oder dem Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle.

Musterformulare können auf der Homepage des Hessischen Datenschutzbeauftragten <https://datenschutz.hessen.de> in der Infothek bei der Rubrik „Hinweise und Muster DS-GVO“ heruntergeladen werden.

Die Verzeichnisse sind im Bereich der Dienststelle Hessisches Kultusministerium unter dem Domea-Aktenplaneintrag 000.256.002 als eigene Akte durch das Fachreferat abzulegen.

Nach bisherigem Meinungsstand der Datenschutzbeauftragten der Länder muss für die nach altem Recht ordnungsgemäß im Verfahrensverzeichnis dokumentierten Prozesse keine vollständig neue Dokumentation erfolgen. Diese müssen jedoch im Hinblick auf die Anforderungen der DS-GVO auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und ggf. Änderungen und Ergänzungen in das Verzeichnis übernommen werden.

Neu ist, dass das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer zu führen ist. Das ist der Fall, wenn Anbieter im Auftrag des HKM personenbezogene Daten, z.B. Lehrer- oder Schülerdaten, Angaben aus personenbezogenen Befragungen, speichern und

Hessisches Kultusministerium

auswerten oder in sonstiger Weise verarbeiten. Im Vertrag mit dem Auftragnehmer sollte auf die Erfüllung seiner Pflichten nach der DS-GVO Bezug genommen werden.

5. Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO

Zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht gehört es auch, dass die verantwortliche Stelle eine Risiko-Analyse in Form einer Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DS-GVO durchzuführen hat, wenn mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verbunden ist. Sie ersetzt das Instrument der Vorabkontrolle, die bislang nach § 7 HDSG durchzuführen war, beschränkt sich aber auf die Verarbeitungsvorgänge mit hohem Risiko. Das Risiko ist nach objektiven Kriterien unter Abwägung von Art und Umfang möglicher Schäden einerseits und Eintrittswahrscheinlichkeit andererseits zu bewerten. So ist eine DSFA nach Art. 25 Abs. 2 DS-GVO insbesondere bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Herkunft, Gesundheit, Religion, s.o. Ziffer 2 dieser Handreichung) erforderlich. Da hier der mögliche Schaden groß sein kann, wäre das Risiko auch bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch einzustufen. Die Durchführung einer DSFA ist mit der oder dem Datenschutzbeauftragten der zuständigen Stelle abzustimmen. Sie gehört zur Dokumentation der Vorgänge.

6. Auskunftsrecht des Betroffenen über gespeicherte Daten nach Art. 15 DS-GVO

Wie bereits nach geltendem Recht, haben die Betroffenen das Recht, von der öffentlichen Stelle Auskunft über die dort gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

a) Informationspflichten bei Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DS-GVO

Nach Art. 13 DS-GVO ist der Betroffene zu informieren, wenn bei ihr oder ihm Daten erhoben werden. Dasselbe gilt nach Art. 14 DS-GVO, wenn die Daten bei einem Dritten erhoben werden. In beiden Fällen ist der Betroffene über die Erhebung, den Zweck und der Rechtsgrundlage der vorgesehenen Verarbeitung, die verantwortliche Stelle, den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die potentielle Empfänger der Daten, die Speicherdauer sowie die in den Vorschriften jeweils aufgezählten Bedingungen und Rechte des Betroffenen (z. B. auf Auskunft, Löschung) zu informieren. Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn der Betroffene bereits über die Information verfügt (Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DS-GVO), im Fall der Dritterhebung auch dann, wenn sich die Informationserteilung als unmöglich oder unverhältnismäßig aufwändig gestaltet, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder ihre Erlangung durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist (dieser Fall dürfte für das Ressort häufig einschlägig sein). Darüber hinaus sind

Hessisches Kultusministerium

weitere Ausnahmen von der Informationspflicht im Entwurf der §§ 31 und 32 des neuen HDSIG vorgesehen.

b) Umfang des Auskunftsrechts

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO steht dem Betroffenen ein **abgestuftes Auskunftsrecht** zu:

- Die betroffene Person kann von der öffentlichen Stelle eine Bestätigung darüber verlangen, **ob** über sie Daten verarbeitet werden. Ist dies nicht der Fall oder liegen nur anonymisierte Daten vor, ist eine Negativauskunft erforderlich.
- Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, **welche** personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, medizinische Befunde).
- Außerdem sind nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DS-GVO **folgende Informationen** mitzuteilen: Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten), (künftige) Empfänger bei Datenübermittlung, soweit möglich die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Rechte auf Berichtigung, Widerspruchsrecht, Beschwerderecht, Herkunft der Daten, soweit sie nicht beim Betroffenen selbst erhoben wurden, gegebenenfalls Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung.

c) Form

Die Auskunftserteilung kann je nach Sachverhalt schriftlich (z.B. durch Schreiben, Kopien, Ausdrucke), elektronisch oder mündlich erfolgen (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO).

d) Frist

Die Auskunft muss nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Auskunftersuchen erfolgen. Bei einer großen Menge gespeicherter Informationen kann die öffentliche Stelle verlangen, dass konkretisiert wird, auf welche Angaben oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen bezieht.

e) Kosten und Grenzen des Auskunftsrechts

Die Auskunftserteilung ergeht nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO regelmäßig unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten oder exzessiven, insbesondere sich häufig wiederholenden („querulatorischen“) Anträgen kann die öffentliche Stelle aber angemessene Verwaltungskosten geltend machen oder sich weigern, dem Antrag nachzukommen (Art. 12 Abs. 5 Buchst. a und b DS-GVO). Eine Auskunftspflicht besteht außerdem dann nicht, wenn Rechte Dritter betroffen sind. Das kann insbesondere bei Geschäftsgeheimnissen oder Daten mit Bezug auch zu anderen

Hessisches Kultusministerium

Personen der Fall sein. Weitere Ausnahmetatbestände sind in § 33 des neuen HDSIG vorgesehen.

f) Informationszugangsanspruch

Von dem Auskunftsanspruch über die zu einer Person gespeicherten Daten zu unterscheiden ist der neue Informationszugangsanspruch, der kurzfristig in den Entwurf des neuen HDSIG eingefügt wurde (§§ 80 ff. HDSIG). Wie die bereits in verschiedenen Bundesländern bestehenden Informationsfreiheitsgesetze hat danach künftig grundsätzlich jeder gegenüber öffentlichen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den dort vorliegenden amtlichen Informationen. Aus entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen oder aus Datenschutzgründen können sich im konkreten Fall Gründe für eine Versagung der begehrten Auskunft ergeben. Sobald die hausinternen Organisationsentscheidungen für die Umsetzung des Informationszugangsanspruchs erfolgt sind, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend informiert.

7. Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO

Der Betroffene hat nach Art. 17 DS-GVO das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Löschung seiner Daten zu verlangen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die Einwilligung für die Datenverarbeitung widerrufen wurde, die Verarbeitung widerrechtlich erfolgt ist oder eine anderer in Art. 17 Abs. 1 DS-GVO genannter Grund vorliegt. Eine Verpflichtung zur Löschung der Daten durch die verantwortliche Stelle besteht jedoch dann nicht, wenn die weitere Verarbeitung der Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die andernfalls ernsthaft beeinträchtigt würden oder wenn ein sonstiger in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO geregelter oder in § 34 HDSIG vorgesehener Ausnahmetatbestand vorliegt. Für die praktische Anwendung wichtig: Solange personenbezogene Daten vom HKM oder einer sonstigen zuständigen Stelle im Kultusressort aufgrund einer Rechtsvorschrift ordnungsgemäß verarbeitet werden und für die danach vorausgesetzten Zwecke weiterhin erforderlich sind, besteht auch kein Recht auf Löschung.

8. Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO

Wie nach altem Recht kann die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 DS-GVO auch einem **Auftragnehmer** übertragen werden. Wie bisher erfolgt die Verarbeitung dann in der Verantwortung des Auftraggebers (HKM). Dabei ist folgendes zu beachten:

- Nach Art. 28 Abs. 1 DS-GVO dürfen nur Auftragnehmer ausgewählt werden, die **Garantie** dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, damit alle Anforderungen der DS-GVO erfüllt werden.
- Über die Verarbeitung ist ein Vertrag abzuschließen, der die in Art. 28 Abs. 3 DS-GVO aufgeführten Punkte berücksichtigen muss: Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der personenbezogenen Daten, Pflichten und Rechte des Verantwortlichen.
- Es sollten konkrete **Weisungen** für die Verarbeitung der Daten vorgegeben und dokumentiert werden. Verstößt ein Auftragsverarbeiter gegen die Vorgaben, z.B. indem er Daten für andere Zwecke nutzt, ist er selbst verantwortlich.

Folgende Punkte regelt die DS-GVO für die Auftragsdatenverarbeitung **neu**:

- Als Auftragsdatenverarbeiter gilt künftig auch, wer nur im Auftrag **Wartungsarbeiten** oder vergleichbare **Hilfstätigkeiten** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erledigt, § 3 Abs. 2 Satz 2 HDSIG.
- Für den Auftragsverarbeiter gelten **eigene Dokumentations- und Nachweispflichten** sowie spezielle Haftungsregelungen, bei Verstößen können **Schadensersatzforderungen** bestehen.
- **Weitere Auftragsverarbeiter** (Subunternehmer) darf der Auftragsverarbeiter nach Art. 28 Abs. 2 DS-GVO nur mit **Genehmigung** des Auftraggebers einsetzen.

Die neuen Bedingungen sind für den Abschluss neuer Verträge zu berücksichtigen, bestehende Verträge sollten gegebenenfalls an die neue Rechtslage **angepasst** werden.

9. Datenübermittlung an Drittländer Art. 44 ff. DS-GVO

Die Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU (sog. Drittländer) ist nach Art. 44 bis 49 DS-GVO nur noch unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich. Sollte seitens des HKM eine Datenübermittlung in ein Drittland geplant oder von einem Vertrags- oder Kooperationspartner gewünscht bzw. gefordert sein (z.B. als Teil der AGB eines Vertrages), sollte in jedem Fall Rücksprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten genommen werden.

Diese Erläuterungen sollen Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung eingeführten neuen Vorgaben geben. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Hauses wenden.